Bei dieser Satzung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Satzung einschließlich 1. Änderung vom 12. September 2023, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Satzung der Gemeinde Kuchelmiß

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen

des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. Seite 338), im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V Seite 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuchelmiß in ihrer Sitzung am 12. September 2023 folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1)

Die Gemeinde Kuchelmiß ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.

2)

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

3)

Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

4)

Die Gemeinde Kuchelmiß hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

1)

Grundlage der Beitragserhebung ist § 3 Abs. 1 S. 1 GUVG. Die von der Gemeinde hiernach zu leistenden Beiträge zum Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) den Eigentümern oder Erbbauberechtigten durch Gebühren auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer werden dabei flurstücksgenau erfasst. Die Bezeichnung Flurstück ist im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Grundstück gleichgestellt.

2)

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

3)

Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab

1)

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe der Grundstücke gemäß Stand des „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Kuchelmiß. Es gilt der Flächenmaßstab. Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in

1. Gewässerunterhaltung
2. Erschwernisse
3. Rohrleitungszuschlag.

Die Beitragsart des WBV „Obere Peene“ *Gewässerunterhaltung* gliedert sich in die Flächengröße und den jeweiligen Gebührensatz auf.

Weitere Kostenumlagen werden durch *Erschwernisse* in Verbandsanlagen durchgeführt, wenn Mehraufwendungen an den Verbandsanlagen durchzuführen sind.

Für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher *Rohrleitungszuschlag* erhoben.

Die Beitragsart gliedert sich in die Flächengröße und den jeweiligen Gebührensatz gemäß dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes auf.

2)

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Berichtigungen und Änderungen jeglicher Art zur Veranlagung der Gebühren sind auf den Stichtag 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

3)

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt und beträgt:

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

-	Je 1,0 ha	Fläche	= 4,64 €
-	Je 1,0 ha	Verw.Kosten	= -1,76 €
			2,88 €

4)

Die Abrechnung erfolgt flächengenau ab dem ersten Quadratmeter. Die Gebühr bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

1)

Gebührenpflichtig ist nach § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Umfasst die Gebührenpflicht mehrere Grundstücke, werden diese in einem Bescheid zusammengefasst.

2)

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

3)

Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

4)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5)

Die Auswahl eines Gesamtschuldners obliegt der Gemeinde im Rahmen der Heranziehungsentscheidung.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,

Festsetzung und Fälligkeit

1)

Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

2)

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die Gebührenkalkulation WBV „Obere Peene“ der Gemeinde Kuchelmiß wird hierzu vorgelegt und entfaltet ebenfalls ihre Wirksamkeit zum 01. Januar 2024.

Kuchelmiß, den 12. September 2023

gez. Hildebrandt

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kuchelmiß über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 22.06.2022 gez. J. Schmidt - Amt Krakow am See

1.Änderung der Satzung der Gemeinde Kuchelmiß über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Lalendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderung der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die 1. Änderung der Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 29.09.2023 angezeigt.

Krakow am See, den 29.09.2023, gez. D. Ihde - Amt Krakow am See

◊) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Gemeinde Kuchelmiß über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 12. September 2023 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 14. Juni 2022 eingearbeitet worden.